

## **Zivilverfahrensrecht: Diskriminierung durch nur für inländische Bürger geltende Sprachregelung**

AEUV Art. 18, 21

In der Rs. Bickel und Franz (EuGH, NSTZ 1999, 315 Ls. = BeckRS 2004, 75893) hat der EuGH entschieden, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Hauptsprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft wohnen, ein Recht darauf einräumt, dass das Strafverfahren in ihrer Sprache durchgeführt wird, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten. Diese Rechtsprechung, die eine Regelung des italienischen Strafprozessrechts betraf, hat der EuGH nun auf eine entsprechende Regelung des italienischen Zivilprozessrechts übertragen.

### **Tenor des Gerichts:**

**Die Art. 18 AEUV und 21 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die das Recht, in zivilrechtlichen Verfahren vor den Gerichten eines Mitgliedstaats, die ihren Sitz in einer bestimmten Gebietskörperschaft dieses Staates haben, eine andere Sprache als dessen Amtssprache zu gebrauchen, nur den in der betreffenden Gebietskörperschaft wohnhaften Bürgern dieses Staates einräumt.**

---

EuGH (Zweite Kammer), Urt. v. 27.3.2014 – C-322/13 (Ulrike Elfriede Grauel Ruffer/Katerina Pokorná)

---

### **Zum Sachverhalt:**

Das Urteil betrifft die Auslegung der Art. 18 und 21 AEUV. Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Frau *Grauel Ruffer* und Frau *Pokorná* wegen Schadensersatz in Folge eines Skiunfalls. Frau *Grauel Ruffer*, eine deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland, stürzte am 22.2.2009 auf einer Skipiste in der Provinz Bozen und verletzte sich an der rechten Schulter. Nach ihren Angaben soll Frau *Pokorná*, eine tschechische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Tschechischen Republik, diesen Sturz verursacht haben. Frau *Grauel Ruffer* nimmt Frau *Pokorná* auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Anspruch. In dem beim vorlegenden italienischen Gericht eingeleiteten Verfahren war die am 24.4.2012 von Frau *Grauel Ruffer* eingereichte Klageschrift in Deutsch verfasst. Frau *Pokorná*, die am 4.10.2012 eine Übersetzung dieser Klageschrift ins Tschechische erhielt, reichte am 7.2.2013 ihre Klagebeantwortung in Deutsch ein und erhob keine Einwände gegen die Wahl dieser Sprache als Verfahrenssprache.

In der ersten Verhandlung warf das vorlegende Gericht angesichts eines Urteils der *Corte suprema di cassazione* (Italien) vom 22.11.2012 die Frage auf, in welcher Sprache – Deutsch oder Italienisch – das Verfahren weiterzuführen sei. In diesem Urteil entschied die *Corte suprema di cassazione*, dass eine gesetzliche Sprachregelung, wonach vor den Gerichten in der Provinz Bozen die deutsche statt der italienischen Sprache gebraucht werden kann, nur auf die in der Provinz Bozen ansässigen italienischen Staatsangehörigen anwendbar sei. Das vorlegende Gericht führt aus, dass nach diesem Urteil die Beklagte des Ausgangsverfahrens

durch die Wahl der deutschen Sprache als Verfahrenssprache die sich aus dem Gebrauch dieser Sprache ergebende Nichtigkeit des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes nicht heilen könnte. Daher wären sowohl der verfahrenseinleitende Schriftsatz als auch der darauf folgende Verfahrensakt, das heißt die Klagebeantwortung, für nichtig zu erklären. Möglicherweise stehe jedoch das Unionsrecht der Anwendung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Vorschriften in ihrer Auslegung durch die *Corte suprema di cassazione* entgegen. Es stelle sich nämlich die Frage, ob nur die in der Provinz Bozen ansässigen italienischen Staatsbürger die Möglichkeit hätten, in einem Zivilverfahren vor Gericht die deutsche Sprache zu gebrauchen, oder ob diese Möglichkeit auch den nicht in dieser Provinz ansässigen italienischen Staatsbürgern oder den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union als der Italienischen Republik, die in dieser Provinz ansässig seien, oder, wie im Ausgangsverfahren, Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die nicht in dieser Provinz ansässig sind, eröffnet sein müsse. Der Zweck der Vorschriften über den Gebrauch der deutschen Sprache bestehe zwar darin, die ethnisch-kulturelle, in der Provinz Bozen ansässige deutschsprachige Minderheit zu schützen. Dieser Zweck werde aber durch die Ausdehnung der streitigen Regelung auf die Bürger anderer Mitgliedstaaten als der Italienischen Republik, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machten, in keiner Weise beeinträchtigt. Unter diesen Umständen hat das *Landesgericht Bozen* beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem *EuGH* seine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der *EuGH* hat wie aus dem Leitsatz ersichtlich entschieden.

### **Aus den Gründen:**

#### *Zur Vorlagefrage*

**18**Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Art. 18 AEUV und 21 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die das Recht, in zivilrechtlichen Verfahren vor den Gerichten eines Mitgliedstaats, die ihren Sitz in einer bestimmten Gebietskörperschaft dieses Staates haben, eine andere Sprache als dessen Amtssprache zu gebrauchen, nur den in der betreffenden Gebietskörperschaft wohnhaften Bürgern dieses Staates einräumt.

**19**Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der *EuGH* in Bezug auf die fraglichen Bestimmungen in seinem Urteil *Bickel und Franz* (*EuGH*, NStZ 1999, 315 Ls. = BeckRS 2004, 75893 Rn. 19u. 31) entschieden hat, dass der durch eine nationale Regelung eröffnete Anspruch darauf, dass ein Strafverfahren in einer anderen als der Hauptsprache des betreffenden Staates durchgeführt wird, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt und dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die Bürgern, die eine bestimmte Sprache sprechen, bei der es sich nicht um die Hauptsprache des betreffenden Mitgliedstaats handelt, und die im Gebiet einer bestimmten Körperschaft wohnen, ein Recht darauf einräumt, dass das Strafverfahren in ihrer Sprache durchgeführt wird, ohne dieses Recht auch den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einzuräumen, die dieselbe Sprache sprechen und sich in diesem Gebiet bewegen und aufhalten.

**20**Die Erwägungen, die den *EuGH* im Urteil *Bickel und Franz* veranlasst haben, einem Unionsbürger, der Angehöriger eines anderen als des betreffenden Mitgliedstaats ist, das Recht zuzuerkennen, sich im Rahmen eines Strafverfahrens auf eine Sprachenregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zu berufen, so dass er sich in einer der in dieser Regelung vorgesehenen Sprachen an das angerufene Gericht wenden kann, sind so zu

verstehen, dass sie für jedes in der betreffenden Gebietskörperschaft geführte gerichtliche Verfahren und insbesondere für ein Zivilverfahren gelten.

**21**Andernfalls wäre ein deutschsprachiger Bürger eines anderen Mitgliedstaats als der Italienischen Republik, der sich in der Provinz Bozen bewegt und aufhält, gegenüber einem deutschsprachigen italienischen Staatsangehörigen, der in dieser Provinz wohnt, benachteiligt. Während nämlich der italienische Staatsangehörige ein Gericht im Rahmen eines Zivilverfahrens anrufen und erwirken könnte, dass das Verfahren in Deutsch geführt wird, wäre dieses Recht einem deutschsprachigen Bürger eines anderen Mitgliedstaats als der Italienischen Republik, der sich in dieser Provinz bewegt, verwehrt.

**22**Zum Einwand der italienischen Regierung, wonach es keinen Grund gebe, das Recht zum Gebrauch der Sprache

EuGH: Zivilverfahrensrecht: Diskriminierung durch nur für inländische Bürger geltende Sprachregelung(EuZW 2014, 393)

394

der betreffenden ethnischen und kulturellen Minderheit auf einen Bürger eines anderen Mitgliedstaats als der Italienischen Republik auszudehnen, der sich nur gelegentlich und vorübergehend in der fraglichen Region befinde, da ihm Mittel zur Verfügung stünden, mit denen er seine Rechte angemessen ausüben könne, obwohl er die Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats nicht kenne, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Einwand von der italienischen Regierung auch in der dem Urteil *Bickel und Franz* (*EuGH*, NStZ 1999, 315 Ls. = BeckRS 2004, 75893 Rn. 21) zu Grunde liegenden Rechtssache erhoben worden war und vom *EuGH* in den Rn. 24–26 seines Urteils mit der Erwägung zurückgewiesen wurde, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

**23**Eine solche Regelung könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhte, die in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, der mit dem nationalen Recht zulässigerweise verfolgt wird (vgl. *EuGH*, NStZ 1999, 315 Ls. = BeckRS 2004, 75893 Rn. 27 – *Bickel und Franz*).

**24**Als Erstes ist zu dem von der italienischen Regierung vorgetragenen Argument, wonach die Anwendung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Sprachenregelung auf die Unionsbürger eine Erschwerung des Verfahrens in Bezug auf Organisation und Fristen zur Folge hätte, darauf hinzuweisen, dass diesem Vorbringen vom vorlegenden Gericht ausdrücklich widersprochen wird; es führt aus, die Richter der Provinz Bozen seien voll und ganz in der Lage, Gerichtsverfahren in italienischer, in deutscher oder in diesen beiden Sprachen zu führen.

**25**Als Zweites ergibt sich in Bezug auf den von der italienischen Regierung erhobenen Einwand, dass dem betreffenden Mitgliedstaat durch die Anwendung dieser Sprachenregelung auf die Unionsbürger zusätzliche Kosten entstünden, aus ständiger Rechtsprechung, dass rein wirtschaftliche Motive keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses darstellen können, die eine Beschränkung einer vom Vertrag garantierten Grundfreiheit zu rechtfertigen vermögen (vgl. *EuGH*, Slg. 2005, I-2433 = NJW 2005, 1481 Rn. 34 mwN – *Kranemann*).

**26**Folglich kann die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

27 Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass die Art. 18 AEUV und 21 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die das Recht, in zivilrechtlichen Verfahren vor den Gerichten eines Mitgliedstaats, die ihren Sitz in einer bestimmten Gebietskörperschaft dieses Staates haben, eine andere Sprache als dessen Amtssprache zu gebrauchen, nur den in der betreffenden Gebietskörperschaft wohnhaften Bürgern dieses Staates einräumt.

## **Anmerkung von Professor Dr. Peter Hilpold\***

### **I. Hintergrund**

In der immer detailliertere Verästelungen aufweisenden Rechtsprechung zur Unionsbürgerschaft (s. *Hilpold* in *Niedobitek*, *EuropaR*, Bd. II, 2014 [iE]) kehrt der *EuGH* in der Rs. *Rüffer* zu einem Grundthema zurück, das gleichsam am Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung stand: die Sprachenrechte von Unionsbürgern im EU-Ausland. Eigentlich hat der *EuGH* bereits vor über fünfzehn Jahren dazu grundlegend im Fall *Bickel und Franz* Stellung bezogen: Eine Prozesssprachenregelung in einem EU-Mitgliedstaat, die eine Prozessführung in anderen Sprachen als der offiziellen Staatssprache erlaubt, kann von allen Unionsbürgern genutzt werden, die sich in dem betreffenden Gebiet bewegen und aufhalten, auch wenn die betreffende Regelung mit einer ganz spezifischen Zielsetzung (im konkreten Fall Minderheitenschutz) geschaffen worden ist (*EuGH*, NStZ 1999, 315 Ls. = BeckRS 2004, 75893; s. hierzu *Hilpold*, JBl. 122 [2000], 93). Zugegeben: der Urteilsspruch bezieht sich unmittelbar allein auf das Strafrecht, in dem auf internationaler menschenrechtlicher Ebene ohnehin verstärkte Verfahrensgarantien gelten (s. etwa Art. 6 III Buchst. a und e EMRK). Im Urteil selbst war der *EuGH* 1998 jedoch weniger spezifisch und er führte in Rn. 16 aus, dass für Unionsbürger die Möglichkeit, mit den Verwaltungs- und Justizbehörden eines Staates mit gleichem Recht wie die Bürger dieses Staates in einer bestimmten Sprache zu kommunizieren, geeignet sei, die Ausübung des Freizügigkeitsrechts zu erleichtern. Auch bestanden in der Literatur – zumindest bei einigen Autoren und vor allem anfänglich – Zweifel über die Tragweite des Urteils *Bickel und Franz* (s. *Kadelbach* in *Ehlers*, *Grundrechte und Grundfreiheiten in Europa*, 2009, 648 [insbes. Rn. 89]). Mit dem Urteil des *EuGH* in der Rs. *Rüffer* dürften diese endgültig behoben worden sein.

Zum Sachverhalt: Eine deutsche Touristin, Frau *Rüffer*, wird in Südtirol beim Skifahren von einer tschechischen Touristin verletzt. Schadenersatz und Schmerzensgeld macht sie in einem zivilgerichtlichen Verfahren vor Südtiroler Gerichten in deutscher Sprache geltend. Tatsächlich ist in Südtirol aus Gründen des Minderheitenschutzes die deutsche Sprache der italienischen bei Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren völlig gleichgestellt. Die einschlägigen Bestimmungen, die etwas älteren Datums sind und aus einer Zeit stammen, in welcher der europäische Integrationsprozess noch nicht so weit fortgeschritten war, sind aus EU-rechtlicher Sicht etwas missverständlich, da sie einerseits zwar die erwähnte Gleichstellung statuieren, andererseits aber das Recht auf gleichberechtigte Verwendung der deutschen und der italienischen Sprache allein den italienischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in der Provinz Bozen vorbehalten. Der italienische *Kassationsgerichtshof* hat den vom *EuGH* in *Bickel und Franz* entwickelten Ansatz restriktiv interpretiert und wollte die Erweiterung der im Südtiroler Autonomierecht vorgesehenen Prozesssprachenrechte auf den strafrechtlichen Kontext beschränkt wissen. Dementsprechend wäre die deutschsprachige Klageschrift und Klagebeantwortung im Fall *Rüffer* für nichtig zu erklären gewesen. Zu Recht hat der *EuGH* in

dem vom *Landesgericht Bozen* eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren darin einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und die Freizügigkeit der Unionsbürger gesehen.

## II. Bewertung

Als erstes ins Auge stechen muss in diesem Verfahren die Aussage des italienischen *Kassationsgerichtshofs*, dessen restriktive Haltung in diesem Verfahren unverständlich erscheint. Für eine Einschränkung der erwähnten Sprachenrechte auf den strafrechtlichen Bereich bestand keinerlei Grund, auch da die Erweiterung in *Bickel und Franz* nicht aus grundrechtlicher Perspektive geschah (wobei in diesem Bereich, wie gezeigt, eine stärkere Gewichtung der Sprachen

EuGH: Zivilverfahrensrecht: Diskriminierung durch nur für inländische Bürger geltende Sprachregelung(EuZW 2014, 393)

395

rechte von Angeklagten gerechtfertigt werden kann), sondern unter Rückgriff auf das Nichtdiskriminierungsverbot und die Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger.

Zu Erstaunen Anlass geben muss auch die Prozessführungsstrategie der italienischen Regierung, die Argumente „aufwärmte“, deren Stichhaltigkeit vom *EuGH* schon in *Bickel und Franz* – allgemein und ohne Einschränkung auf Strafverfahren – zurückgewiesen worden ist. So versuchte die italienische Regierung erneut das Argument vorzubringen, wonach die Zweisprachigkeitsregelung in Südtirol allein dem Minderheitenschutz diene und Unionsbürgern andere Weg zur angemessenen Ausübung ihrer Rechte offen stünden. Zu Recht wies der *EuGH* dieses Argument mit dem Hinweis zurück, dass hier eine Diskriminierung vorliege, für welche keine Rechtfertigung gegeben sei. Angesichts der vollständigen Zweisprachigkeit der Gerichtsbarkeit in Südtirol bedeutet die Entscheidung für die eine oder die andere Verfahrenssprache weder eine Verfahrensschwernis noch zusätzliche Kosten. Die offensichtliche Unhaltbarkeit der italienischen Rechtsposition wird vom *EuGH* auch damit unterstrichen, dass er auf Schlussanträge durch den Generalanwalt verzichtete.

Insgesamt bringt dieses Verfahren zum Ausdruck, welche Ferne zwischen der nationalen Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten (und selbst deren Höchstgerichten) und dem *EuGH* zum Teil nach wie vor besteht. Eine genaue Lektüre hätte dieses Verfahren insgesamt erübrigt und damit auch dazu geführt, dass der *Kassationsgerichtshof* seiner Verpflichtung als letztinstanzliches Gericht nachkommt, Auslegungsentscheidungen des *EuGH* zu beachten und anzuwenden.

Der *EuGH* hat aber die erneute Befassung mit einer Angelegenheit, die mit jener von *Bickel und Franz* vergleichbar ist, dennoch nicht ungenutzt gelassen. Im Verfahren *Bickel und Franz* hatte im Wesentlichen Generalanwalt *Jacobs* in seinen Schlussanträgen die Gelegenheit genutzt, auf das Konzept der Unionsbürgerschaft zu verweisen und dieses konzeptuell weiter auszuleuchten (Rn. 23 ff. der Schlussanträge v. 19.3.1998). Der *EuGH* selbst erwähnt dieses nur über einen Normenverweis „en passant“ und begründet die entsprechenden Verfahrensrechte – weit hergeholt – über die passive Dienstleistungsfreiheit. Im Urteil *Rüffer* ist dagegen das Diskriminierungsverbot der Unionsbürger bei der Ausübung ihres (nicht wirtschaftlichen!) Freizügigkeitsrechts hingegen entscheidungsleitend.

## III. Fazit

Eineinhalb Jahrzehnte nach dem Urteil *Bickel und Franz* dürfte damit definitiv der Zeitpunkt gekommen sein, in dem das schon 1998 deutlich gewordene Potenzial dieser Rechtsprechung

vollständig ausgeschöpft werden kann: Schaffen EU-Mitgliedstaaten erweiterte Sprachenrechte vor den Gerichten und der öffentlichen Verwaltung zu Gunsten ihrer Bürger, so können diese von Unionsbürgern in Ausübung ihres Freizügigkeitsrechts gem. Art. 21 AEUV allgemein genutzt werden, und zwar unabhängig von der ursprünglichen Intention, die hinter der Einrichtung der betreffenden Regelung gestanden hat. Die theoretisch fortbestehende Möglichkeit, die Nutzung solcher Regelungen bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes einzuschränken, dürfte auf Grund der Natur dieser Sprachregelungen als „öffentliches Gut“, das gekennzeichnet ist von einer „Nichtrivalität im Konsum“, in diesem Zusammenhang kaum je schlagend werden.

Professor Dr. Peter Hilpold

---

\* Der Autor ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck.